



**Merkblatt zum Anzeigeformular**  
**Vereinbarung nach § 118b SGB V, Pädiatrische Institutsambulanzen (PädIA)**  
(für Ihre Unterlagen bestimmt)

**I. Checkliste**

Dem Anzeigeformular sind nachstehende Unterlagen vollständig beizufügen:

- Approbationsurkunde (sofern keine Eintragung in das Arztregister Hessen oder eines anderen Bundeslandes vorliegt)
- Facharzturkunde (sofern keine Eintragung in das Arztregister Hessen oder eines anderen Bundeslandes vorliegt)
- Promotionsurkunde (sofern keine Eintragung in das Arztregister Hessen oder eines anderen Bundeslandes vorliegt)
- Urkunde zum Führen einer für die PädIA relevanten Schwerpunktbezeichnung (sofern keine Eintragung in das Arztregister Hessen oder eines anderen Bundeslandes vorliegt)

**und/oder**

- Urkunde zum Führen einer für die PädIA relevanten Zusatzbezeichnung (sofern keine Eintragung in das Arztregister Hessen oder eines anderen Bundeslandes vorliegt)

**Hinweis:** Bei Eintragung in einem anderen Bundesland ist ein aktueller EDV-Auszug einzureichen.

**II. Allgemeine Hinweise zum Anzeigeverfahren**

(1) Um Ihnen Ihr Anzeigeverfahren zu erleichtern, ist die Übersendung von Originalunterlagen nicht erforderlich. Etwaig zugesandte Originalunterlagen können nicht an Sie zurückgeschickt werden. Wir bitten Sie, Ihre Unterlagen nicht zu heften, da diese hier elektronisch weiterverarbeitet werden. Aufgrund dieser Verfahrenserleichterung bitten wir Sie zudem, nur eine Form der Übersendung von Anzeigen oder Anträgen zu wählen. Die Tätigkeit im Rahmen der PädIA darf frühestens ab dem Tag der Anzeige, jedoch nicht vor dem Anzeigedatum, aufgenommen werden.

Die Anzeige ist postalisch, per E-Mail oder per Fax bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen einzureichen.

Anschrift:	Kassenärztliche Vereinigung Hessen Team Bedarfsprüfung Europa-Allee 90 60486 Frankfurt am Main
E-Mail:	<a href="mailto:bedarfspruefung@kvhessen.de">bedarfspruefung@kvhessen.de</a>
Telefon:	069 24741-7444
Fax:	069 24741-68804



(2) Gemäß Präambel Abs. 2 der Vereinbarung nach § 118b SGB V gelten die Bestimmungen der vertragsärztlichen Versorgung.

(3) Gemäß § 1 Abs. 3 der Vereinbarung nach § 118b SGB V ist der Aufbau von Doppelstrukturen ausgeschlossen; dies bezieht sich auf die Leistungserbringung in fachgleichen Leistungsbereichen insbesondere bei persönlichen Ermächtigungen nach § 116 SGB V und vorhandenen Hochschulambulanzen, Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) sowie der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV). Die Behandlung von Akutpatienten, von Notfällen und die Durchführung von elektiven kinderchirurgischen Eingriffen sowie deren Vorbereitung finden nicht in der PädIA statt. Die postoperativen Leistungen nach kinderchirurgischen Eingriffen können in PädIA erfolgen:

- ab dem 22. postoperativen Tag bei Ambulanten Operationen gemäß § 115b SGB V und
- ab dem 15. postoperativen Tag bei stationär durchgeführten operativen Eingriffen

(4) Gemäß § 2 Abs. 2 der Vereinbarung nach § 118b SGB V erfolgt vor erstmaliger Leistungserbringung ein Nachweis der Einrichtung über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 5 an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung und an die jeweiligen Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen. Sofern die Voraussetzungen nach § 5 nicht mehr vorliegen, ist dies unverzüglich der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung und den jeweiligen Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen mitzuteilen. Die Abrechnung von Pauschalen gemäß § 120 Absatz 1a SGB V kann von den Krankenkassen bis zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 und erneutem Nachweis nach Satz 1 ausgesetzt werden.

(5) Gemäß § 2 Abs. 3 der Vereinbarung nach § 118b SGB V können innerhalb eines Quartals in anderen ermächtigten Einrichtungen und Bereichen des gleichen Krankenhauses keine inhaltlich gleichen Leistungen erbracht werden (insb. HSA, SPZ, PIA, AOP, ASV, Leistungen von Kinderspezialambulanzen auf Basis einer Ermächtigung gemäß § 116 SGB V, teilstationär, vor- und nachstationär), wenn der oder die Versicherte aufgrund derselben Krankheit mit derselben Gesamtzielrichtung behandelt wird und somit ein sachlicher Behandlungszusammenhang besteht.

(6) Die Abrechnung der im Rahmen der Pädiatrischen Institutsambulanz (PädIA) erbrachten Leistungen erfolgt ausschließlich unter Verwendung der Krankenhausarzt Nummer (KHANR) der jeweils leistungserbringenden Ärztin bzw. des jeweils leistungserbringenden Arztes und auf Überweisung durch den Kinder- und Jugendarzt oder den Hausarzt. Die Leistungen sind nur im Bereich der Positivliste der Anlage 1 A der Vereinbarung nach § 118b SGB V für ambulante Behandlungen von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu erbringen und abzurechnen. Die zugehörigen Arztstammdaten und Qualifikationen sind vor der erstmaligen Abrechnung sowie bei Änderungen an die KV Hessen zu übermitteln.

(7) Bitte beachten Sie, dass für die Durchführung und Abrechnung genehmigungspflichtiger Leistungen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Diese Leistungen dürfen – unabhängig vom Status Ihrer Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung – erst dann im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erbracht und abgerechnet werden, wenn eine entsprechende Genehmigung oder Anerkennung durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen vorliegt.

Möchten Sie zukünftig im Rahmen Ihrer Ermächtigung genehmigungspflichtige Leistungen erbringen und abrechnen? Fordern Sie die Übersicht aller genehmigungspflichtigen Leistungen unter [TEAM.QS@KVHESSEN.DE](mailto:TEAM.QS@KVHESSEN.DE) an und die gewünschten Unterlagen werden Ihnen umgehend zugesandt.